



EINGEGANGEN

21. Feb. 2011

Erl.....

Verein ACTARES  
AktionärInnen für nachhaltige Wirtschaften  
Postfach  
3000 Bern 23

6060 Sarnen, 17. Februar 2011/rh

**Aufnahme in Spendenliste Kanton Obwalden  
Steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Langone

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage betreffend der Abzugsfähigkeit von Spenden an den obenerwähnten Verein. Durch den Sitzkanton Genf wurde der Verein infolge Gemeinnützigkeit von den direkten Steuern befreit.

Gemäss Art. 241 StG steht der kantonalen Steuerverwaltung der Entscheid über die Steuerbefreiung zu. Bei juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz bezieht sich dieser Entscheid nicht auf die Befreiung der Institution sondern auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, die im Kanton ansässige Steuerpflichtige an diese Institution leisten. Nach ständiger Praxis der kantonalen Steuerverwaltung gilt dabei der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons auch für den Kanton Obwalden.

Der Verein erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 Bst. g StG OW. Damit sind freiwillige Zuwendungen, wenn es sich ausschliesslich um gemeinnützige Spenden handelt, an Ihren Verein im Kanton Obwalden abzugsfähig.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. k (natürliche Personen) bzw. Art. 79 Bst. c (juristische Personen) des Obwaldner Steuergesetzes, können Beiträge an gemeinnützige, steuerbefreite Organisation vom Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Abzug beschränkt sich auf 20 % des Reineinkommens bei natürlichen Personen und 20 % des Reingewinnes bei juristischen Personen.

Bei natürlichen Personen ist zudem zu beachten, dass die gesamten gemeinnützigen Zuwendungen mindestens Fr. 100.-- im Jahr betragen müssen.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund der gegenwärtigen Statuten und Aktivitäten gewährt. Sobald die statutarischen oder tatsächlichen Verhältnisse keine Steuerbefreiung im Sinne des Steuergesetzes mehr zulassen oder der Sitzkanton die Steuerbefreiung verweigert, müssten wir auf unseren Entscheid zurückkommen. Wir bitten Sie deshalb, uns über allfällige Veränderungen (Statutenänderung, Verlust der Steuerbefreiung im Sitzkanton etc.) umgehend zu informieren.

Wir hoffen Ihnen damit dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüssen  
**KANTONALE STEUERVERWALTUNG  
OBWALDEN**  
Abt. jur. Personen



Rolf Hegglin

Steuerverwaltung  
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1564, 6061 Sarnen  
Tel. +41 41 666 62 68, Fax +41 41 666 63 13  
rolf.hegglin@ow.ch  
www.ow.ch